

Petra Müller-Knöß

Ressort Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz beim Vorstand der IG Metall

12. September 2016

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)87e

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechtes**

Eine Reform des Mutterschutzrechtes wird begrüßt. Jedoch stellen im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Regelungen zum Schutz vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen einen Angriff auf das Grundverständnis des modernen Arbeitsschutzes dar. Korrektur- und Nachbesserungsbedarf erscheint bei folgenden Punkten unerlässlich:

§§ 4 und 5

Regelungen im Bereich der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass durch eine Einverständniserklärung der schwangeren bzw. stillenden Frau die Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe für sie eingeschränkt bzw. aufgehoben werden kann. Eine solche Einschränkung der derzeit bestehenden Verbote zur Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit stellt eine Absenkung des Schutzes für die Frauen dar und ist daher abzulehnen.

Aus arbeitswissenschaftlicher und arbeitsmedizinischer Sicht ist Nachtarbeit grundsätzlich für jeden Menschen schädlich. Das ist unstrittig. Nachtarbeit stört den Zirkadianrhythmus und kann die Gesundheit beeinträchtigen indem sie z. B. anfälliger für Infektionen macht. Dies stellt für schwangere und stillende Frauen eine besondere Gefährdung dar. Daher darf eine weitere Ausdehnung der Arbeitszeit nicht ermöglicht werden. Dies kann auch nicht durch Einwilligung der betroffenen Frau erfolgen. Wenn eine wissenschaftliche Evidenz für Gesundheitsschädlichkeit vorliegt, wie dies z. B. bei Nachtarbeit der Fall ist, dann ist sie zu unterlassen.

Regelungen, nach denen eine Einverständniserklärung der Betroffenen bestehende Verbote aufheben, sind unzulässig. Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass Erklärungen der Frau in der betrieblichen Praxis tatsächlich freiwillig erfolgen können.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass zwischen der Beschäftigten und ihrem Arbeitgeber kein annäherndes Kräftegleichgewicht vorliegt. Daher hat „das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach festgestellt, dass ein hinreichender Arbeitszeitschutz bei rein privatautonomer Gestaltung der Arbeitsverträge nicht gewährleistet ist. Der Gesetzgeber ist deshalb verfassungsrechtlich verpflichtet, den Schutz der AN, insbesondere vor den schädlichen Auswirkungen der Nacharbeit, zu regeln.“ (Buschmann/Ulber, Basiskommentar Arbeitszeitgesetz, 7. überarb. Auflage, Ffm. 2011, S. 56) „Im Arbeitszeitrecht besteht eine besondere staatliche Schutzpflicht zur Gewährleistung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und Gesundheit nach Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG.“ (a.a.O., S. 55/56) Dies ist auch auf die Regelungen im Mutterschutzgesetz zu übertragen.

Die vorgesehene Regelung, wonach ein individueller Verzicht auf arbeitszeitlichen Gesundheitsschutz möglich sein soll, ist darüber hinaus auch deshalb abzulehnen weil zu befürchten ist, dass eine solche Regelung Eingang in andere Arbeitnehmerschutzvorschriften finden könnte. Es würde ein Präzedenzfall geschaffen für die Aushebelung weiterer Schutzvorschriften. Eine Absenkung der Arbeitsschutzregelungen steht nicht zur Disposition der Arbeitsvertragsparteien.

§ 8 Einführung des Begriffes der „unverantwortbaren Gefährdung“

Um in der betrieblichen Praxis den Schutz von schwangeren bzw. stillenden Frauen (und dem Kind) auch tatsächlich zu gewährleisten, müssen die Regelungen klar und widerspruchsfrei sein. Widerspruchsfreiheit ist insbesondere hinsichtlich bereits bestehender gesetzlicher Regelungen erforderlich, um betriebliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, die zulasten der Betroffenen gehen würden und damit letztlich den Schutz der Gesundheit gefährden.

Da das Mutterschutzgesetz einer der wichtigsten Bausteine des Arbeitsschutzrechtes ist, ist eine Synchronisation von Mutterschutzgesetz und Arbeitsschutzrecht hinsichtlich der Regelungssystematik unbedingt erforderlich. Im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung finden sich aber grundsätzliche Abweichungen von dieser Systematik. Daher sind Korrekturen dringlich. Die Begriffe „unverantwortbare“ und „verantwortbare“ Gefährdungen im Regierungsentwurf sollen

gestrichen und an das Grundverständnis des Arbeitsschutzgesetzes angepasst werden.

Die Konzeption eines modernen, präventiven Arbeitsschutzes hat zum Ziel,

- durch die Gestaltung der Arbeit eine Gefährdung für das Leben und die physische wie psychische Gesundheit der Beschäftigten zu vermeiden,
- verbleibende Gefährdung so gering wie möglich zu halten und
- Gefahren bereits an der Quelle zu bekämpfen.

Dies ist in den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzgesetzes so festgehalten (s. § 4 ArbSchG) und gilt für alle Beschäftigten.

Durch eine gesundheitsgerechte Arbeitsgestaltung sollen mögliche Gefährdungen nicht nur möglichst vermieden sondern verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden. Dieses Minimierungsgebot ist ein kontinuierlicher Prozess, der nicht nur auf eine Einhaltung von Grenzwerten o. ä. zielt oder eine bestimmte Gefährdung als vertretbar hinnimmt. Vielmehr handelt es sich um einen Prozess, der kontinuierlich Verbesserungen anstrebt. Eine Differenzierung in „verantwortbare“ und „unverantwortbare“ Gefährdung nimmt das Arbeitsschutzgesetz nicht vor.

Das ArbSchG verwendet ganz bewusst den Begriff der „Gefährdung“ und nicht den ordnungsrechtlichen Begriff der „Gefahr“. Die Begriffe und Konzeptionen unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Zielrichtung als auch der Ansatzpunkte für die Maßnahmen, die zu ihrer Abwehr zu ergreifen sind.

Mit dem Begriff der „Gefährdung“ wird „die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder die Eintrittswahrscheinlichkeit“ betrachtet, wie es in der damaligen Begründung im Gesetzgebungsverfahren zum Arbeitsschutzgesetz 1996 lautet. Der Gesetzgeber hat diesen Begriff bewusst eingeführt, um das Ziel einer „früher einsetzenden Prävention zu erreichen“, wie es ebenfalls in der damaligen Begründung heißt. Es sollen nicht erst Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ergriffen werden, wenn ein Schaden hinreichend wahrscheinlich ist, wie dies bei der Gefahrenabwehr der Fall ist. Und die Schwere eines Schadens soll nicht zu einer Abwägung über die Notwendigkeit von Maßnahmen führen. Mit dieser allgemeinen Ansicht korrespondiert

das Ziel des präventiven Gefährdungsschutzes als Gestaltungspflicht und Gestaltungsprinzip (s. § 4 Nr. 1 ArbSchG).

Diese präventive Konzeption des Arbeitsschutzes wird im Gesetzentwurf zum Mutterschutzgesetz nicht aufgegriffen. Vielmehr wird hier unterschieden zwischen „verantwortbarer“ und „unverantwortbarer“ Gefährdung für die Gesundheit schwangerer und stillender Frauen. Es wird eine Abwägung gefordert, aus der im Betrieb Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen für schwangere und stillende Frauen abgeleitet werden sollen. Unverantwortbare Gefährdungen sollen möglichst vermieden werden. Die konkreten Kriterien für eine solche Abwägung, was „verantwortbar“ und was „unverantwortbar“ ist, bleiben aber sowohl im Entwurfstext als auch in der Gesetzesbegründung unklar.

Der Regierungsentwurf zum Mutterschutzgesetz widerspricht den starken und wirksamen Zielen des Arbeitsschutzgesetzes. Er hätte ein geringeres Schutzniveau für schwangere und stillende Frauen gegenüber dem für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen geltenden Arbeitsschutzgesetz-Niveau zur Konsequenz und stellt insoweit einen Rückschritt dar. Einen zweiten Gefährdungsbegriff zu etablieren, der mit dem Arbeitsschutzrecht nicht kompatibel ist, erschwert die konkrete betriebliche Umsetzung und programmiert unzählige betriebliche Auseinandersetzungen voraus, die den Schutz der Frauen letztlich gefährden.

Im Gesetzentwurf ist in § 27 Abs. 3 vorgesehen, dass der geplante Ausschuss für Mutterschutz „Art, Ausmaß und Dauer der möglichen unverantwortbaren Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes nach wissenschaftlichen Erkenntnissen“ ermitteln und begründen soll. Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzentwurf keinerlei Anhaltspunkte darüber enthält, welche Maßstäbe zur Bewertung dafür herangezogen werden sollte und der Ausschuss die Konzeption des Arbeitsschutzrechtes nicht unberücksichtigt lassen kann, stellt dies eine unlösbare Aufgabe dar. Daher sei abschließend darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund bestehender Erfahrungen mit den teilweise erheblichen Koordinations- und Abstimmungsproblemen zwischen den bestehenden staatlichen Arbeitsschutzausschüssen dies ein weiteres Argument ist, die Aufgabenstellungen eines solchen Mutterschutz-Ausschusses dringend zu überdenken.